Deutscher Bundestag **Drucksache 20/12684**

20. Wahlperiode 20.08.2024

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/12452 –

Beteiligung von Bundesbehörden an Ermittlungen gegen die Person Maja T. und an deren Auslieferung nach Ungarn

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 11. Dezember 2023 wurde die Person Maja T. im Zusammenhang mit vom Landeskriminalamt Sachsen koordinierten Durchsuchungsmaßnahmen in Jena und Berlin von thüringischen Polizeikräften in Berlin festgenommen und am 12. Dezember 2023 einem Ermittlungsrichter in Dresden vorgeführt, welcher Haft anordnete (www.saechsische.de/sachsen/weiterer-mutmasslicher-linksextremist-aus-der-gruppe-um-lina-e-gefasst-5942581.html). Zu diesem Zeitpunkt ermittelte federführend die Generalstaatsanwaltschaft Dresden gegen Maja T. und weitere verdächtige Personen aus Ostdeutschland, denen Gewalttaten in der ungarischen Hauptstadt Budapest im Februar 2023 vorgeworfen werden (vgl. www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/linksextremismus-lina-e-ermittlungen-bundesanwaltschaft-100.html). Ende Februar bzw. Anfang März 2024 soll nach Informationen von NDR und WDR wiederum die Bundesanwaltschaft die oben genannten Ermittlungen von der Generalstaatsanwaltschaft Dresden übernommen haben. Die Bundesanwaltschaft bestätigte dies gegenüber NDR und WDR (vgl. tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/linksextremismus-lina-e-ermittlungen-bundesanwaltschaft-100.html). Noch vor der Festnahme von Maja T. im Dezember 2023 in Berlin hatten Medienberichterstattungen zufolge das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz in einer koordinierten Aktion die Eltern mehrerer zu diesem Zeitpunkt noch gesuchter Personen aufgesucht mit dem Ziel, diese über die Eltern zu einer freiwilligen Offenbarung gegenüber den Sicherheitsbehörden zu bewegen (vgl. www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/linksextremismus-lina-e-ermittlungen-bundesanwaltschaft-100.html). Auch ähnliche weitere Maßnahmen wurden gemäß Berichten von Angehörigen einer anderen in diesem Zusammenhang gesuchten Person durch deutsche Sicherheitsbehörden durchgeführt. So sollen Polizeikräfte die Eltern der anderen gesuchten Person auf dem Weg zur Geburtstagsfeier ihrer älteren Tochter mit Fahrzeugen verfolgt und noch in der Nacht das Haus durchsucht haben. Ebenso wurde abermals, kurz vor Weihnachten 2023, neben den Eltern die Großmutter der anderen gesuchten Person mutmaßlich durch das Bundesamt für Verfassungsschutz aufgesucht (vgl. taz.de/Eltern-untergetauchter-Linksautonomer/!5992851/).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 20. August 2024 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Am 27. Juni 2024 erklärte das Berliner Kammergericht per Beschluss die Auslieferung von Maja T. schließlich für zulässig. Dieser Beschluss ging dem bevollmächtigten Rechtsanwalt von Maja T. noch am selben Tag um 17.26 Uhr zu. Noch in der Nacht vom 27. auf den 28. Juni 2024 wurde durch das Landeskriminalamt Sachsen mit der Durchsetzung des Beschlusses und damit der Überstellung von Maja T. an die ungarischen Behörden begonnen. Bereits um 6.50 Uhr am 28. Juni 2024 wurde Maja T. zwecks Durchlieferung nach Ungarn an die österreichischen Behörden übergeben (vgl. Pressemitteilung Bundesverfassungsgericht, Nummer 55/2024 vom 28. Juni 2024). In diesem Rahmen unterstützte im vorliegenden Fall die Bundespolizei das Landeskriminalamt Sachsen bei der grenzüberschreitenden Übergabe der Person an die österreichischen Behörden und beförderte diese am 28. Juni 2024 zu diesem Zweck auf dem Landweg vom Flugplatz Vilshofen (Bayern) an die deutsch-österreichische Grenze (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 63 der Abgeordneten Martina Renner auf Bundestagsdrucksache 20/12255). Um 7.38 Uhr am 28. Juni 2024 wiederum ging vom Bevollmächtigten von Maja T. ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Bundesverfassungsgericht ein, mit dem sich die Person Maja T. gegen ihre Auslieferung nach Ungarn wandte. Die erste Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes fasste daraufhin am selben Tag gegen 10.50 Uhr folgenden Beschluss: „Die Übergabe des Antragsstellers an die ungarischen Behörden wird bis zur Entscheidung über die noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde, längstens für die Dauer von sechs Wochen, einstweilen untersagt. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin wird angewiesen, durch geeignete Maßnahmen eine Übergabe des Antragstellers an die ungarischen Behörden zu verhindern und seine Rückführung in die Bundesrepublik Deutschland zu erwirken“ (s. Pressemitteilung Bundesverfassungsgericht, Nummer 55/2024 vom 28. Juni 2024).

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin wurde gegen 11.00 Uhr am 28. Juni 2024 fernmündlich durch das Bundesverfassungsgericht über den Erlass der einstweiligen Verfügung in Kenntnis gesetzt. Kurz darauf wurde das Bundesverfassungsgericht durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin wiederum darüber informiert, dass Maja T. bereits an die ungarischen Behörden übergeben worden sei (vgl. ebd.).

1. Welche Bundesbehörden waren an der Auslieferung bzw. Überführung von Maja T. mittelbar oder unmittelbar beteiligt, insbesondere

   a) die Bundespolizei,

   b) das Bundeskriminalamt,

   c) das Bundesamt für Verfassungsschutz,

   d) die Deutsche Flugsicherung,

   und welche Aufgaben haben sie dabei im Einzelnen übernommen?

Der Überstellungsverkehr zwischen Deutschland und Ungarn in strafrechtlichen Angelegenheiten findet auf der Grundlage der Regelungen über den Europäischen Haftbefehl, die im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen umgesetzt wurden, statt. Die Zusammenarbeit erfolgt unmittelbar zwischen den Justizbehörden. Über die Zulässigkeit der Übergabe einer verfolgten Person an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union entscheidet abschließend ein unabhängiges Oberlandesgericht.

Die Übergabe einer Person aufgrund einer Entscheidung eines unabhängigen Oberlandesgerichts oder wie im vorliegenden Fall des Kammergerichts Berlin führt die zuständige Generalstaatsanwaltschaft des betreffenden Landes durch. Dabei bedient sie sich der Unterstützung von Polizeibehörden des Bundes beziehungsweise des Landes.

Zu Buchstabe a (Bundespolizei):

Die Bundespolizei unterstützte das Landeskriminalamt Sachsen bei der grenzüberschreitenden Übergabe der beschuldigten Person an die österreichischen Behörden und beförderte diese am 28. Juni 2024 zu diesem Zweck auf dem Landweg vom Flugplatz Vilshofen (Bayern) an die deutsch-österreichische Grenze.

Zu Buchstabe b (Bundeskriminalamt):

Der Schriftverkehr mit Ungarn in dem Übergabeverfahren der beschuldigten Person erfolgte über SIRENE Deutschland als koordinierende Stelle, welche im Bundeskriminalamt in Wiesbaden angesiedelt ist.

Zu Buchstabe c (Bundesamt für Verfassungsschutz):

Die Aufgaben und Mitwirkungen des Bundesamts für Verfassungsschutz sind in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) geregelt. Hierzu zählen auch die Sammlung und Auswertung von Informationen zum gewaltbereiten Linksextremismus. Die Mitwirkung an Auslieferungen an das Ausland zur Verfolgung von Straftaten oder im Verfahren der Vollstreckung Europäischer Haftbefehle ist hingegen nicht umfasst. Gemäß § 3 Absatz 3 BVerfSchG sind die Verfassungsschutzbehörden an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes – Rechtsstaatsprinzip).

Zu Buchstabe d (Deutsche Flugsicherung):

Eine Beteiligung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ist nicht bekannt.

2. War der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mittelbar oder unmittelbar an der Auslieferung bzw. Überführung von Maja T. beteiligt, und in welcher Form?

3. Hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Ermittlungen gegen Maja T. wegen des Verdachts auf Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung geführt?

4. Hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof auf seine Zuständigkeit verzichtet oder sich jedenfalls zu einer möglichen Zuständigkeit gegenüber anderen Staatsanwaltschaften nicht erklärt (vgl. „Beschämend für einen Rechtsstaat“, lto.de vom 3. Juli 2024)

Die Fragen 2 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt gegen die beschuldigte Person wegen der im Februar 2023 erfolgten Übergriffe anlässlich der Veranstaltungen zum sogenannten Tag der Ehre in Budapest ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung und weiterer Straftaten.

Mit Blick auf ein in Ungarn wegen derselben Tatvorwürfe geführtes Verfahren hat der GBA der mit dem Auslieferungsverfahren befassten Generalstaatsanwaltschaft Berlin mitgeteilt, dass auf der Grundlage der Kriterien, die zur Auflösung konkurrierender Strafverfolgungen von Eurojust erarbeitet wurden, dem Verfahren in Ungarn der Vorzug zu geben sei. Nach der von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin übermittelten Entscheidung des Kammergerichts zur Zulässigkeit der Auslieferung und der Bewilligung durch die Generalstaatsanwaltschaft hat der GBA beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs die notwendige Zustimmung zum Zwecke der Überstellung eingeholt und schließlich die Freilassung der beschuldigten Person aus der für das eigene Verfahren voll-

zogenen Untersuchungshaft angeordnet. Der GBA wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Übrigen nicht darüber informiert, dass ein Antrag auf einstweilige Anordnung anhängig sei.

5. Hat die Bundesregierung von der geplanten Auslieferung bzw. Überstellung von Maja T. durch die zuständigen Behörden erfahren, und wenn ja, wann genau, und zu welchen Verfahrensschritten jeweils?

Ausweislich den im Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) vorliegenden Erkenntnissen bat das Landeskriminalamt Sachsen die Bundespolizei am 25. Juni 2024 gegen 16.00 Uhr um die Abholung der Person am Flughafen Vilshofen und Übergabe dieser an die österreichischen Behörden.

Die Gesamteinsatzleitung oblag dem Landeskriminalamt Sachsen. Von Seiten der Bundespolizei wurde der Einsatz von der Bundespolizeiinspektion Passau geführt.

Weitere Erkenntnisse hierzu liegen dem BMI nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass Auskünfte über die Überführungsmodalitäten der Länder den zuständigen Landesbehörden und damit der parlamentarischen Kontrolle der Landesparlamente obliegen.

Grundsätzlich wird das BMI von den Sicherheitsbehörden seines Geschäftsbereichs zum gewaltbereiten linksextremistischen Personenpotential kontinuierlich unterrichtet. Dazu zählen auch Informationen zu konkreten Einzelpersonen und laufenden Ermittlungsverfahren. Ein Bericht aus dem Geschäftsbereich erreichte das BMI nach vollzogener Auslieferung der beschuldigten Person.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 28. Juni 2024 um 08.41 Uhr durch einen Bericht des GBA von einer erfolgten Überstellung aus Deutschland erfahren. Eine Informationspflicht der Justizbehörden der Länder an die Bundesregierung existiert insoweit nicht.

Das Auswärtige Amt hat am Vormittag des 28. Juni 2024 von der Bewilligung der Auslieferung durch das Kammergericht Berlin sowie der durchgeführten Überstellung ausschließlich aus Medienberichten Kenntnis erlangt.

6. Wurden die an dem Sachverhalt beteiligten Bundesbehörden vom Bundesverfassungsgericht darüber informiert, dass ein Antrag auf einstweilige Anordnung anhängig war?

   a) Wenn ja, welche Maßnahmen veranlassten die beteiligten Bundesbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Mitteilung hin?

   b) Wenn ja, welche Mitteilung erfolgte ggf. aufgrund der Mitteilung des Bundesverfassungsgerichts seitens der beteiligten Bundesbehörden an die österreichischen Behörden?

   c) Welche Bundesbehörden wurden im Zusammenhang mit dem beschriebenen Sachverhalt konkret tätig und wann (bitte nach Bundesbehörde sowie Datum und Zeitpunkt des jeweiligen Tätigwerdens aufschlüsseln)?

Dem BMI liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Das BMJ hatte am 28. Juni 2024 um 10.25 Uhr von einem Bundestagsabgeordneten von einem möglichen Rechtsmittel beim BVerfG erfahren. Es war aber zu diesem Zeitpunkt unklar, ob das Rechtsmittel bereits eingelegt worden war. Dass der Eilantrag der Anwälte der beschuldigten Person beim BVerfG tatsächlich eingelegt worden war, hat das BMJ erst am 28. Juni 2024 um 13.11 Uhr durch Eingang der vom BVerfG per E-Mail versandten (auch auf der Internet-

seite des BVerfG veröffentlichten) Pressemitteilung erfahren. Die Übergabe an die ungarischen Behörden war nach der Pressemitteilung des BVerfG bereits um 10.00 Uhr erfolgt.

Das Auswärtige Amt wurde mangels Beteiligung und mangels Zuständigkeit nicht vom BVerfG über das anhängige Eilverfahren informiert.

Der GBA wurde vom BVerfG nicht darüber informiert, dass ein Antrag auf einstweilige Anordnung anhängig sei.

7. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Berichten über ein generell queerfeindliches Klima in Ungarn allgemein und in den dortigen Haftanstalten im Besonderen für künftige Auslieferungen bzw. Überstellungen an ungarische Strafverfolgungsbehörden (www.taz.de/Auslieferung-nach-Ungarn/!6020359/)?

8. Welche Behörden und Stellen des Bundes sind ggf. beteiligt, wenn es wie im vorliegenden Fall Zusicherungen des Staates gibt, der um eine Auslieferung bzw. Überstellung ersucht, dass die betroffene Person diskriminierungsfrei und unter Einhaltung menschenrechtlicher Standards behandelt wird?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Übergabe von verfolgten Personen aufgrund von Europäischen Haftbefehlen ist ein rein justizielles Verfahren. Die Oberlandesgerichte haben auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaften bei ihrer Entscheidung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übergabe vorliegen. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs ist dabei unter anderem zu prüfen, ob Ablehnungsgründe im Hinblick auf die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Häftlingen im Ausstellungsmitgliedstaat wegen der allgemeinen Haftbedingungen oder die Gefahr der Verletzung des in Artikel 47 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgten Grundrechts auf ein faires Verfahren wegen systemischer oder allgemeiner Mängel in Bezug auf die Justiz des Ausstellungsmitgliedstaats vorliegen. Dazu holen die Oberlandesgerichte in jedem Einzelfall Informationen und gegebenenfalls auch Zusicherungen zu den Haftbedingungen in dem jeweiligen Ausstellungsmitgliedstaat ein, an den die Person übergeben werden soll.

Die Bundesregierung darf nach den europarechtlichen Vorgaben auf die Übergabeverfahren nach einem Europäischen Haftbefehl keinen Einfluss nehmen.

9. Inwieweit treffen Medienberichte zu (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), dass das Bundesamt für Verfassungsschutz in die Personenfahndungsmaßnahmen oder allgemein der Aufenthaltsermittlung beteiligt war, und was wäre in einem solchen Fall die Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden des Bundesamtes für Verfassungsschutz?

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 21 des Abgeordneten Stephan Brandner (AfD) und die Schriftliche Frage 29 des Abgeordneten Steffen Janich (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/10458 sowie auf die Schriftliche Frage 50 des Abgeordneten Sebastian Münzenmaier auf Bundestagsdrucksache 20/10665 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333